



Aufruf zur Einreichung von Anträgen zur Förderung von Kinderschutzambulanzen im Jahr 2024 und 2025

Ausgangssituation:

Kinderschutzambulanzen leisten Hilfe beim Erkennen von Zeichen von Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch und beim Ergreifen der richtigen Maßnahmen durch kindgerechte ambulante und stationäre Diagnostik von Verdachtsfällen oder im Rahmen der Krisenintervention, durch Beratung und Fortbildung für medizinisches Personal, aber auch durch Beratung von Eltern, Erzieherinnen und Lehrkräften. Sie arbeiten interdisziplinär in einem multiprofessionellen Team und kooperieren mit regionalen Hilfsinstitutionen zur Erstellung von Therapiekonzepten und Vermittlung von Hilfsangeboten. Kinderschutzambulanzen sind im Hilfesystem der Versorgung von Kindern, die Opfer von Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch geworden sind, ein wichtiger Baustein. Insbesondere die Möglichkeit einer gezielten Vorstellung von Kindern und Jugendlichen zur Abklärung eines Verdachts auf Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch trägt wesentlich zum schnellstmöglichen Einleiten notwendiger Maßnahmen bei. Kinderschutzambulanzen können bestimmte Leistungen mit Kostenträgern abrechnen, andere Versorgungselemente sind bislang vom GKV-System nicht umfasst und müssen anderweitig finanziert werden.

Förderziel:

Auch im Jahr **2024 und 2025** sollen mit der Landesförderung nicht anderweitig finanzierte Personalkosten des medizinischen Personals der Kinderschutzambulanzen gefördert werden.

Mit dem Antrag auf Förderung verpflichten sich die Kinderschutzambulanzen zur Kooperation mit dem Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen NRW (KKG NRW). Um Aktivitäten im Rahmen des Kinderschutzes in Nordrhein-Westfalen bedarfsgerecht entwickeln zu können, ist auch der Ausbau der Datenlage, zum Beispiel zu Fallzahlen etc., erforderlich. Die Kinderschutzambulanzen stellen auf Nachfrage des KKG NRW die notwendigen Daten zur Verfügung. Auch nehmen die



Kinderschutzambulanzen an den jährlichen Vernetzungstreffen mit MAGS und KKG NRW teil.

Außerdem erklären sich die Kinderschutzambulanzen bereit, sicherzustellen, dass ihr Angebot über eine geeignete Website – unter anderem auch über eine Verlinkung zur Website des MAGS NRW – der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Inbesondere die Möglichkeit einer gezielten Vorstellung von Kindern und Jugendlichen zur Abklärung eines Verdachts auf Vernachlässigung, Misshandlung oder sexuellen Missbrauch, ist auf der Homepage darzustellen.

Antragsberechtigt:

Antragsberechtigt sind Kinderschutzambulanzen, die grundsätzlich berechtigt sind, Leistungen nach SGB V abzurechnen.

Antragstellung:

Das Antragsformular wird in elektronischer Form im Internet zum Download angeboten. Zusätzlich ist ein Nachweis über die Berechtigung, Leistungen nach SGB V abzurechnen, einzureichen.

Förderbeginn und Förderzeitraum:

Förderbeginn ist der 1. Januar 2024. Der Förderzeitraum beträgt **24** Monate.

Zuwendungsvoraussetzungen.

Ein Anspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die bewilligten Mittel dienen ausschließlich der Förderung nicht anderweitig gefördertem medizinischen Personals und dürfen nicht zur Finanzierung oder Ko-Finanzierung anderer Maßnahmen verwendet werden.

Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist bei Vorlage eines prüffähigen Förderantrags grundsätzlich möglich. Bei Erstanträgen entscheidet über den Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn die Bewilligungsbehörde in Abstimmung mit dem MAGS im Einzelfall. Bei Folgeanträgen mit einem beantragten Förderzeitraum vom **01.01.2024 bis 31.12.2025** ist – da sich die Fördervoraussetzungen gegenüber 2023 nicht



geändert haben – ein erneuter Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht erforderlich (Nr. 1.3.4 VV zu § 44 LHO).

Zuwendungsart:

Projektförderung (gem. §§ 23 und 44 LHO).

Finanzierungsart:

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung von max. 30.000 Euro. Als Nachweis dient die Gehaltsabrechnung.

Antragsfrist:

Die Antragsfrist beginnt mit Veröffentlichung des Förderaufrufs und endet am 18. Dezember 2023. Nach Fristablauf eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Bewilligungsverfahren:

Bewilligungsbehörden sind die örtlich zuständigen Bezirksregierungen.

Verwendungsnachweisverfahren:

Ein Muster des Verwendungsnachweises ist bei der jeweils als Bewilligungsbehörde zuständigen Bezirksregierung erhältlich.

Einreichen des Antrages:

Die vollständigen Anträge sind ausschließlich beim MAGS bis zur genannten Frist per E-Mail an sabine.bachhausen@mags.nrw.de einzureichen.

Zusätzlich sind die unterschriebenen Originalunterlagen **per Post** einzusenden an:

**Ministerium für Arbeit, Gesundheit
und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen**
Referat V B 5
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Datenschutz:

Mit der Antragstellung erklärt sich der Antragsteller einverstanden, dass seine Daten im Rahmen des Antrags- und ggfs. Bewilligungsverfahrens verarbeitet werden. Auf die Datenschutzerklärung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen (www.mags.nrw.de).